



Mitteilungsblatt der Gemeinde Kluftern

Amtl. Bekanntmachungen von der Gemeindeverwaltung. Herausgeber Verlag Ortsnachrichten G. Lütze GmbH. 7410 Reutlingen

Druck und Verlag: PRIMO-Verlagsdruck A. Stähle, 7768 Stockach, Postfach 2227, Telefon (07771) 7700. Verantwortlich für den Inhalt: A. Stähle, Stockach

7. Jahrgang

DONNERSTAG, den 3. Februar 1972

Nummer 5a

Information zur Gemeindereform

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wie Sie sicherlich aus der Presse wissen, ist die vom Landtag und von der Landesregierung beschlossene Gemeindereform in vollem Gange. Die Absicht der Landesregierung ist es, im Zuge dieser Gemeindereform die bisher rd. 3.300 Gemeinden unseres Landes auf knapp 1.000 leistungsfähigere Gemeinden zu reduzieren. Es steht ausser Frage, dass die Gemeinde Kluftern aufgrund ihrer geographischen Lage zwischen Friedrichshafen und Markdorf eine von diesen Gemeinden ist, die von dieser Reform sicher betroffen wird.

Die gegenwärtige Situation ist nun so, dass die finanzielle Förderung der Gemeindezusammenschlüsse voraussichtlich auf 2. März 1972 wegfallen wird, so dass die Gemeinde Kluftern im Falle einer Eingliederung nach diesem Termin keine finanzielle Förderung mehr bekommen würde. Es darf hier erwähnt werden, dass es sich hierbei um Millionenbeträge handelt. Es kommt hinzu, dass nach den Erklärungen unseres Innenministers nach einer gewissen Zeit auch die Freiwilligkeit in der Gemeindereform wegfallen wird und Gemeindezusammenschlüsse dann durch Gesetz vorgenommen werden. Eine eigene Einflussnahme auf die Gemeindereform ist dann aber nicht mehr möglich.

Der Gemeinderat hat sich daher in seinen letzten Sitzungen mit dem Problem der Verwaltungsreform befasst. Im Rahmen dieser Verwaltungsreformdebatte im Gemeinderat wurden - wie in der letzten Bürgerversammlung vereinbart - sowohl Verhandlungen mit der Stadt Markdorf als auch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen geführt.

Um in Sachen Verwaltungsreform noch eine Entscheidung fällen zu können, bevor die finanzielle Förderung und später dann auch die Freiwilligkeit zu Ende geht, hat der Gemeinderat beschlossen,

am Sonntag, den 27. Februar 1972

eine Abstimmung durch die Bürgerschaft durchzuführen. Vor dieser Abstimmung wird der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung die Bürgerschaft im Rahmen einer Bürgerversammlung, welche am

Donnerstag, den 24. Februar 1972

stattfinden wird, über die bis jetzt geführten Verhandlungen objektiv und sachlich informieren.

Vorweg kann aber jetzt schon erwähnt werden, dass die Stadt Markdorf im Rahmen der geführten Verhandlungen keine einzige verbindliche Zusage auf irgendeinem Gebiet machen konnte. Dagegen aber haben die Verhandlungen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen, welcher in der Gemeinderatssitzung anwesend war, ausserordentliche positive und auch verbindliche Ergebnisse gebracht. Nach Beendigung der Debatte über die Verwaltungsreform und anschliessender objektiver Abwägung aller Argumente, wobei auch berücksichtigt wurde, dass ab 1. Jan. 1973 Friedrichshafen unsere Kreisstadt sein wird, ist der Gemeinderat daher ein-
stimmig zum Ergebnis gekommen, dass eine Orientierung der Gemeinde Kluftern nach Friedrichshafen im Rahmen der Verwaltungsreform grosse Vorteile mit sich bringen würde.

Aufgrund dieser Situation, welche sich im Rahmen der geführten Verhandlungen ergeben hat, hat der Gemeinderat daher beschlossen, Sie liebe Bürgerinnen und Bürger, am 27. Februar 1972 abstimmen zu lassen über die Frage

"Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Kluftern
in die Stadt Friedrichshafen?"

Gemeinde Kluftern

Bekanntmachung der Anhörung der Bürger

- I. Die Abstimmung findet am
Sonntag, dem 27. Februar 1972 statt.
- II. Die Abstimmungszeit dauert von vormittags 8 bis 18.00 Uhr.
- III. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Abstimmungsraum befindet sich im Rathaus.
- IV. Wer in ein - Verzeichnis der Anhörungsberechtigten - eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk abstimmen.
Wer einen Stimmschein besitzt, kann
 1. durch persönliche Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets, oder
 2. durch Briefabstimmungabstimmen.
- V. 1. Der Stimmzettel enthält folgende Frage:
Sind Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Kluftern in die Stadt Friedrichshafen.
2. Der Abstimmende soll seinen Willen zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, in dem er auf dem Stimmzettel eine Antwort durch ein in den daneben befindlichen Kreis gesetztes Kreuz oder durch Streichung der anderen Antwort klar kennzeichnet.
- VI. Die Stimmzettel und (Wahl)Umschläge werden amtlich hergestellt und für die persönliche Stimmabgabe im Abstimmungsraum, für Briefabstimmende auf vorherigen Antrag schon mit dem Stimmschein ausgegeben. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und (Wahl) Umschlägen abgestimmt werden. Nicht amtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die sich in nicht amtlichen (Wahl) Umschlägen befinden, sind ungültig.

Kluftern, den 3. Februar 1972

gez. Brotzer, Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auflegung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten für die Anhörung der Bürger

I. Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für die Abstimmung am 27. Febr. 1972 ist vom Freitag, dem 4. Febr. 1972 bis Montag, dem 14. Febr. 1972 je einschliesslich und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 11 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus aufgelegt.

II. Berichtigungsanträge

Bis zum 14. Febr. 1972 (Ablauf der Auflegungsfrist) kann jeder Stimmberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, seine Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Die Anträge sind beim Bürgermeister schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu geben. Der Antragsteller muss die behaupteten Tatsachen beweisen, soweit sie nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig. Eintragungen und Streichungen dürfen dann nur noch in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Betroffene, gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen der Betroffene, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Bürgermeister erheben. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister eingereicht werden.

III. Voraussetzung und Ausübung der Stimmberechtigung

Abstimmen kann nur der nicht in der Ausübung der Stimmberechtigung behinderte Stimmberechtigte, der in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk abstimmen. Wer einen Stimmschein besitzt, kann

1. durch persönliche Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets, oder
2. durch Briefabstimmung

abstimmen.

Jeder Stimmberechtigte, der an der Ausübung der Stimmberechtigung nicht behindert ist, wird schriftlich davon benachrichtigt, unter welcher Nummer sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer bisher keine solche Benachrichtigung erhalten hat, ist nicht eingetragen oder wird als behindert angesehen.

Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. im Falle mehrerer Wohnsitze die hiesige Gemeinde zu seinem Hauptwohntort erklärt hat, oder hier Bürgermeister oder Beigeordneter ist,
- d) nicht von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, d. h. nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist oder nicht infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
- e) nicht in der Ausübung der Wahlberechtigung, behindert, d. h. nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
- f) bei Bürgeranhörung: in dem von der Grenzänderung betroffenen Gebietsteil wohnt.

IV. Voraussetzung für die Erlangung eines Stimm Scheins

Einen Stimm Schein erhält vom Bürgermeister auf Antrag

1. der Stimmberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn er
 - a) am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen ausserhalb des Stimmbezirks verweilen muss, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
 - b) nach Abschluss der Auflegung des Wählerverzeichnisses in einem anderen Stimmbezirk-Wohnung nimmt,
 - c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und aus diesem Grund einen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann oder einen anderen Abstimmungsraum als den seines Stimmbezirks aufsuchen will.
2. der Stimmberechtigte, der in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen oder für den ein Behinderungsvermerk eingetragen ist,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) wenn für ihn wegen Behinderung in der Ausübung der Stimmberechtigung im Wählerverzeichnis ein Behinderungsvermerk eingetragen war, der Grund hierfür aber nach dem Abschluss der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses weggefallen ist,
 - c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach dem Abschluss der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses eintreten.

Wer Anspruch auf einen Stimm Schein hat, erhält auf Antrag mit dem Stimm Schein auch die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefabstimmung.

Bei Versagung des Stimm Scheins oder der weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefabstimmung gilt Abschn. II Abs. 2 entsprechend.

Der Antragsteller hat den Antrag auf Ausstellung eines Stimm Scheins auf Anfordern glaubhaft zu begründen. Stimm Scheine können nur bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses (das ist spätestens am 25. Febr. 1972) im Rathaus beantragt werden.

Verlorene Stimm Scheine werden nicht ersetzt. Verlorene weitere Briefabstimmungsunterlagen können bis zum Abstimmungstag 12 Uhr nachgefordert werden.

V. Stimmabgabe durch Briefabstimmung

Wer seine Stimme durch Briefabstimmung abgibt, füllt persönlich den Stimmzettel aus, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen (Wahl) Umschlag, unterschreibt die auf dem Stimm Schein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den unverschlossenen (Wahl) Umschlag und, getrennt von diesem, den mit der unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Stimm Schein in den amtlichen Stimmbriefumschlag, verschliesst den Stimmbriefumschlag und übermittelt den Stimmbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Gemeindeabstimmungsausschusses der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Gemeinde.

gez. Brotzer

Bürgermeister